

## MELDUNGEN

## Große Mehrheit für Steinbach

Berlin – Mit satten 95 Prozent hat die Bundesversammlung des Bundes der Vertriebenen am vergangenen Sonntag Erika Steinbach als BvD-Präsidentin wiedergewählt. Die 170 Delegierten würdigen damit den geschickten Einsatz der CDU-Bundestagsabgeordneten für ein Zentrum gegen Vertriebenen in Berlin. „Gewiss war dieses Ergebnis auch ein Zeichen der Solidarität nach den Anfeindungen, denen Frau Steinbach ausgesetzt war“, erklärte der Sprecher der Landsmannschaft Ostpreußen, Wilhelm v. Gottberg, gegenüber der PAZ. Er selbst wurde als einer der sechs Vizepräsidenten des BvD wiedergewählt – ebenfalls mit exzellentem Ergebnis (Bericht S. 13). PAZ



v. Gottberg

Während die Politik die Eigentumsfrage der Vertriebenen gerne für erledigt erklärt, gibt es doch gewisse Fortschritte: Eine Reihe von Staaten in Ostmittel- und Osteuropa hat durch entsprechende Gesetze und Gerichtsurteile mutig diese Unrechtsfolge der Vertriebung angepackt, auch das allgemeine Völkerrecht macht Fortschritte und verbessert die Lage von Vertriebenen.

## Das »Zentrum« nimmt Form an

Berlin – Der Stiftungsrat der Stiftung „Flucht, Vertriebung, Versöhnung“ hat am Montag einstimmig die „Eckpunkte“ für die Dauerstellung des geplanten Zentrums gegen Vertriebenen beschlossen. Das von Professor Manfred Kittel ausgearbeitete, 28 Seiten starke Konzept ist die Grundlage des Zentrums, das 2013/14 am ehemaligen Anhalter Bahnhof eröffnet werden soll. Die Sitzung leitete Kulturstasminister Bernd Neumann (CDU). Anwesend waren alle Mitglieder anwesend außer den Vertretern des Zentralrats der Juden. Dessen Vizechef Salomon Korn bekräftigte das vorläufige Nein des Zentralrats zur Zusammenarbeit im Stiftungsrat. Eine ausführliche Berichterstattung soll folgen. K.B.

Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt von „Kirche in Not e.V.“ bei

## Die Schulden-Uhr: Rekord bei Sozialhilfe

Menschen, die ohne Arbeit sind, aber noch arbeiten können, bekommen im ersten Jahr der Arbeitslosigkeit Arbeitslosengeld, danach Hartz IV. Menschen, die aber nicht in der Lage sind, Arbeit aufzunehmen, da sie zu krank, behindert oder zu alt sind, erhalten Sozialhilfe. 57 Prozent der 2009 insgesamt gezahlten 21 Milliarden Euro (knapp sechs Prozent mehr als 2008) wurden für die Eingliederungshilfe von Behinderten ausgegeben. Rund ein Fünftel der Gesamtausgaben wurde für die Grundsicherung, zumeist für Senioren, bei denen die Rente zu niedrig für den grundlegenden Lebensunterhalt ist, bezahlt. In den drei Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen wurde besonders viel Sozialhilfe ausgezahlt. Bel

1.724.438.655.775 €

Vorwoche: 1.722.306.740.634 €  
Verschuldung pro Kopf: 21.094 €  
Vorwoche: 21.068 €

(Dienstag, 26. Oktober 2010,  
Zahlen: www.steuerzahler.de)

## Rechtsstaat darf Opfer nicht alleinlassen

Symposium zu Eigentumsrecht und Wiedergutmachung mit Experten aus Polen und Tschechien

Eine außergewöhnliche Fachtagung zum Problemkreis „Eigentumsrecht und Enteignungsrecht“ hat die Studiengruppe für Politik und Völkerrecht in Bad Pyrmont durchgeführt. Hochrangige Staats- und Völkerrechtler aus dem In- und Ausland erörterten den Stand der Wiedergutmachung des Vertriebensrechts.

Während die Politik die Eigentumsfrage der Vertriebenen gerne für erledigt erklärt, gibt es doch gewisse Fortschritte: Eine Reihe von Staaten in Ostmittel- und Osteuropa hat durch entsprechende Gesetze und Gerichtsurteile mutig diese Unrechtsfolge der Vertriebung angepackt, auch das allgemeine Völkerrecht macht Fortschritte und verbessert die Lage von Vertriebenen.

Eine hochrangig besetzte Fachtagung von Staats- und Völkerrechtlern mit Vertretern aus Polen und der Tschechischen Republik hat Anfang dieser Woche auf einem zweitägigen Symposium den Stand dieser Anstrengungen untersucht. Das Seminar fand in Zusammenarbeit mit der Kulturstiftung der deutschen Vertriebenen und der Landsmannschaft Ostpreußen statt. Die *Preußische Allgemeine Zeitung* dokumentiert nachfolgend in Auszügen die Einführungsworte von Prof. Hans-Detlef Horn (Marburg). Eine Berichterstattung über die Tagungsergebnisse soll folgen.

„Will das Recht auf Dauer seine sozialen Funktionen erfüllen, verlässlichen Frieden zu stiften und gerechte Ordnung zu schaffen, muss es auf dem Weg in die Zukunft die Fragen aus der Vergangenheit mitnehmen. Der Anspruch ist unentzerrbar. Nichts kann einfach von vorne beginnen, alles muss anknüpfen an das, was war. Auch und gerade das Recht... Für den demokratischen Rechtsstaat gilt das Verbot des Vergessens, wo vergangenes Unrecht zukünftiges Recht beeinträchtigen kann... Das Wort, das die Aufgabe bezeichnet, ist etwas sperrig. Es geht um ‚Vergangenheitsbewältigung‘.“

Unter diesem Stichwort widmet sich unsere Tagung nun zum dritten Mal in Folge der rechtsstaatlichen Aufarbeitung der Folgen des nach dem Zweiten Weltkrieg geschehenen Vertriebens- und Vermögensrechts...

Von Anfang an war es das Anliegen der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht, das Thema nicht nur aus nationaler, deutscher Sicht aufzunehmen, sondern die Bewältigung der Vertriebens- und Enteignungsakte als das zu begreifen, was es auch ist:

ein bilaterales und multinationales Thema ... Dementsprechend wirkten in der Vergangenheit immer auch ausländische Wissenschaftler aus Mittel-, Südost- und Osteuropa mit, und auch dieses Mal freue ich mich, dass wir zwei hervorragende Staats- und Völkerrechtler aus Polen und Tschechien gewinnen konnten.

Das Wort von der Vergangenheitsbewältigung ist für viele nach wie vor ein Reizwort, jedenfalls dort, wo es um die Folgenbeseitigung des Vertriebensrechts geht. Es verweist mehr auf Unerfülltes, eben Unbewältigtes, denn auf Abgearbeitetes und einen erreichten Zustand der Befriedung ... 65 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs ist eine allseitig akzeptierte Wiedergutmachung immer noch nicht zur Gänze gelungen. Wiedergutmachung begnügt sich nicht mit jenen – notwendigen – Anstrengungen der staatlichen Erinnerungskultur, die das geschehene Unrecht dem Prozess des Vergessens entwinden ... wollen. Wiedergutmachung verlangt mehr: Es muss auch etwas getan werden. Wo staatliches Unrecht wütete, kann und darf der Rechtsstaat die Opfer und ihre Angehörigen mit den Folgen nicht allein lassen. Schon gar nicht mit dem zynischen Hinweis, wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, dass das Widerfahrene ein in der Vergangenheit abgeschlossener Vorgang sei und demzufolge gar keine Folgen aufweise, die in der Gegenwart (rechts-)erblich seien.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Pflicht zu Wiedergutmachungsleistungen aus dem Staatsstaatsprinzip hergeleitet. Eine effektive, gerechte und nicht-diskriminierende Wiedergutmachungspolitik, ob nun im Wege der Naturalrestitution konfiszierter Güter, angemessener Entschädigung oder personensorientierter Rehabilitation, ist ein maßgebliches Kriterium eines rechtsstaatlichen demokratischen Gemeinwesens. Der Anspruch richtet sich zunächst an Regierung und Gesetzgeber, im Rahmen der Gesetze ebenso an Verwaltung und Ge-

Rechtsprechung. Hier zeigen sich manche positiven Ansätze eines stärker gewordenen Rechtsbewusstseins, aber ebenso weiterhin beharrliche Defizite. Schwierigkeiten und Unzulänglichkeiten bei der Wiedergutmachung der vertriebensbedingten Unrechtsfolgen, insbesondere der erlittenen Eigentumsverluste, sind nach wie vor unverkennbar.

Gewiss, die Restitution von Eigentum oder auch nur die Leistung von Entschädigungszahlungen an die früher Berechtigten oder ihre Rechtsnachfolger stößt auf komplexe Gerechtigkeitsprobleme, auf administrative Hindernisse, auf handfeste fiskalische Interessen und/oder auf politisch-emotionale Ressentiments,

im innerstaatlichen Raum ebenso wie im bi- und internationalen Verhältnis. Worum es aber gehen muss, das ist, das Thema seiner politischen Manipulierung und Instrumentalisierung, vor allem aber seiner Tabuisierung zu entreißen und den Diskurs über die Gerechtigkeit der Vergangenheitsbewältigung offen und national wie grenzüberschreitend im Einklang zu halten mit den fundamentalen Prinzipien von Recht, Freiheit und Eigentum, auf die unser Beieinanderleben in Gegenwart und Zukunft gegründet ist.

In diesem Sinne wird Herr Prof. Dr. Depenheuer uns zunächst den Rahmen ausleuchten, in dem der Umgang mit altem Eigentum aus staatsphilosophischer und eigentumsgrundrechtlicher Warte steht: zwischen Vergessen, Erin-

nern und Wiedergutmachung. Herr Privatdozent Dr. Folz befragt sodann die von der International Law Commission zusammengestellten Völkerrechtsregeln zur allgemeinen Staatenverantwortlichkeit, ob und inwieweit sie als Rechtsquelle für eine effektive und nicht-diskriminierende Restitutions- und Rehabilitationspolitik zu begreifen sind.

Steht schon dabei auch die Folgenbewältigung der sogenannten Boden- und Industrierreform in der SBZ der Jahre 1945 bis 1949 im Hintergrund der Reflexion, so schärft sich der prüfende Blick im Folgenden. Herr Rechtsanwalt und Notar Wendenburg setzt sich mit der Behandlung von Eigentumsrestitutionsansprüchen in Gesetzgebung und Rechtsprechung auseinander und begutachtet die Entwicklung der Kompensationsregeln zum begünstigten Flächenerwerb. Herr Ministerialrat Dr. Rodenbach gibt vor allem einige Hintergrundinformationen aus der Vollzugspraxis im Rückgabe-, Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsrecht, bevor Herr Rechtsanwalt Dr. Wasmuth unter Führung historischer Aktenmaterials darlegt, dass die Vertriebens- und Konfiskationsmaßnahmen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage entgegen der differenzierten Würdigung in der Rechtsprechung expliziten Strafcharakter hatten und daher rehabilitationsrechtlich auch dementsprechend behandelt werden müssten.

Schließlich geht es um den Stand und die Perspektiven der staatlichen Wiedergutmachungspolitik in Tschechien und Polen. Nachdem in Folge der EU-Beitritte der beiden Nachbarländer auch für die nach 1945 aus dem Sudetenland und den Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie vertriebenen Deutschen wieder die Freiheit besteht, sich in der alten Heimat niederzulassen und dort einer wirtschaftlichen Betätigung nachzugehen, – eine Freiheit, die, obgleich unionsrechtliche Selbstverständlichkeit, durchaus auch als Korrektur perpetuierter Unrechtslagen begriffen werden kann – ist eine diskriminierungsfreie, die alten Staatsdekrete überwindende Regelung von Eigentumsrestitution oder Enteignungsschädigung das einzige noch verbliebene Problemfeld. Zur Lage und Haltung in Tschechien berichtet Herr Prof. Dr. Filip aus Brünn, über den Stand und die Standpunkte in Polen referiert Herr Prof. Dr. Wróbel, Richter am Obersten Gericht in Warschau.

(Hervorhebungen durch die Redaktion der PAZ.)

## »Das Völkerrecht kennt die Verantwortlichkeit eines jeden Staates, aktiv für die Beseitigung von Unrechtszuständen zu sorgen«

richte. Auf die Zurechnung der Unrechtstaten kommt es dabei nicht an. Der demokratische Rechtsstaat kann sich gegenüber seinen Bürgern nicht darauf zurückziehen, dass nicht er, sondern eine fremde Staatsmacht der Täter gewesen war. Auch das Völkerrecht kennt mittlerweile die Verantwortlichkeit eines jeden Staates, schwerwiegende Rechtsverletzungen nicht nur nicht anzuerkennen, sondern aktiv für die Beendigung und Beseitigung der durch sie entstandenen Zustände zu sorgen.

Auch unser drittes Symposium will hier ansetzen und nachhaken, damit sowohl Analysen als auch Beiträge zur Vergangenheitsbewältigung leisten. Konkreter Hintergrund sind die neueren Entwicklungen in Politik und



Ein hochrangiger Referentenkreis (v.l.n.r.): RA Dr. Johannes Wasmuth (München), Hans-Günther Parplies (Bonn), Prof. Dr. Andrzej Wróbel (Warschau), Prof. Dr. Hans-Detlef Horn (Marburg), Prof. Dr. Gilbert H. Gornig (Marburg), Prof. Dr. Jan Filip (Brünn) und Dr. Hans-Peter Folz (Augsburg). Nicht im Bild: Prof. Dr. Otto Depenheuer (Köln), Rechtsanwalt und Notar Albrecht Wendenburg (Celle) und Ministerialrat Dr. Hermann-Josef Rodenbach (Bundesministerium der Finanzen, Berlin)

## Halb Europa ist von Deutschland enttäuscht

Fauler Kompromiss mit Paris schlägt weiter hohe Wellen – Zuletzt auch Kritik innerhalb der CDU

Der angekündigte Stabilitätshammer drohe zum harmlosen Wattefächchen zu werden, kritisierte der Präsident des CDU-Wirtschaftsrates Kurt Lauk die EU-Pläne zur Reform des Euro-Stabilitätspaktes. Mit weichen Strafen gebe es keinen harten Euro, so Lauk. Und er ist nur einer von vielen, dem der deutsch-französische Kompromiss missfällt.

Vor allen in nördlichen EU-Staaten, den Niederlanden, Österreich und Luxemburg sowie bei der Europäischen Zentralbank reagierte man ablehnend auf den Umstand, dass Frankreich und Deutschland allein wesentliche Entscheidungen vorwegzunehmen beabsichtigen und Berlin dem Drängen aus Paris nachgab.

So verärgerte der deutsche Verzicht auf automatische Sanktionen gegen Defizitsünder jene Länder, die einen stabilen Euro wünschen. Die angekündigte sechsmontatige Gnadenfrist für Schuldensünder, bevor Sanktionen angedacht werden, zeuge zudem von wenig Durchsetzungskraft. Und die Tatsache, dass Sanktionen dann weiterhin mit qualifizierter Mehrheit im EU-Ministerium beschlossen werden müssen, würde diese absolut unwahrscheinlich machen. Bislang habe die EU-Kommission 22 Mal ein Defizitverfahren eingeleitet, aber „nie wurden Sanktionen verhängt“, klagte auch der deutsche Außenminister Guido Westerwelle (FDP), bevor er dann wenige

Tage später beim Gipfeltreffen der EU-Außenminister in Luxemburg Merkels Linie vertrat.

Die Kanzlerin glaubt, mit dem Hinweis, dass Deutschland sich

## Strengere Regeln für die Stabilität des Euros wurden verschoben

überlege, nicht länger als bis 2013 für seinen Anteil am Euro-Rettungsschirm zu haften, genügend Druck für eine Änderung des EU-Vertrages erzeugen zu können. Diese Änderung solle dann wirklich eine Verschärfung des Stabilitätspaktes enthalten inklusive Ent-

zug des Stimmrechts für unbeherrschbare Defizitsünder. Doch dies erzeugte nun Widerspruch gerade bei jenen Ländern, die durchaus härtere Maßnahmen wünschen. Ein Entzug des Stimmrechts sei entwürdigend, und außerdem sei eine Änderung der EU-Verträge einfach nicht realistisch. Das dürfte auch der Grund sein, warum der französische Präsident Nicolas Sarkozy Merkels Plan zur Verschärfung der Stabilitätsregeln in den EU-Verträgen befürwortet, schließlich hat er diese damit in eine ferne Zukunft verschoben. Der EU-Vertrag muss nämlich einstimmig geändert werden, alle 27 Mitgliedsländer müssen diese Änderungen ihren Parlamenten zur Abstimmung vorlegen, und in Irland

muss sogar ein Referendum dafür durchgeführt werden. So etwas dauert ewig, eine Einstimmigkeit ist äußerst unwahrscheinlich, und außerdem wollen die meisten EU-Regierungschefs eine nationale Debatte über den in der Bevölkerung ungeliebten EU-Vertrag vermeiden. Zudem wird demnächst sowieso noch oft genug über die EU diskutiert werden. Schließlich fordert die EU-Kommission im Rahmen der aktuellen EU-Haushaltsdebatte das Recht, eine eigene Steuer zu erheben, und will bald Vorschläge über Art und Umfang vorlegen. Deutschland ist derzeit noch strikt dagegen, allerdings dürfte das Brüssel nicht schrecken, schließlich hat Berlin allein in diesem Jahr mehrfach nachgegeben. Bel

# Die ostdeutsche Eigentumsfrage ist offen

Klare Rechtslage, begrenzte Durchsetzungsmöglichkeiten: Das Symposium zum Enteignungsunrecht in Bad Pyrmont (Teil I)

**Ende Oktober fand in Bad Pyrmont eine außergewöhnliche staats- und völkerrechtliche Fachtagung zum Thema „Eigentumsrecht und Enteignungsunrecht“ statt. Wie bereits berichtet, haben sich die insgesamt neun Experten, darunter Vertreter aus Polen und der Tschechischen Republik, damit einem wichtigen Aspekt der Vertreibung der Deutschen gewidmet. Auch die SBZ-Enteignungen waren Gegenstand dieser Tagung.**

Es war das dritte Symposium der Kulturstiftung der deutschen Vertriebenen mit der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht zu diesem Thema. Die hochkarätigen Referenten analysierten die neueren Entwicklungen in Politik, Gesetzgebung und Rechtsprechung auf nationaler und europäischer Ebene zu diesem Themenkreis, trugen grundlegende Feststellungen vor und machten richtungswisende Vorschläge. Wir dokumentieren wichtige Ergebnisse.

Am ersten Tag untersuchten Professor Otto Depenheuer (Köln) und Dr. Hans-Peter Folz (Augsburg) zunächst die grundsätzlichen Rahmenbedingungen bzw. Rechtsquellen für den Umgang mit Eigentumsrecht und Enteignungsunrecht im Hinblick auf die Wiedergutmachung der Eigentumskonfiskationen am Ende des Zweiten Weltkrieges und in der Nachkriegszeit. Konkret analysierte dann Rechtsanwältin **Albrecht Wendenburg** aus Celle die Probleme in den richtungswisenden Verfahren sogenannter Alteigentümer zur Wiedergutmachung der kommunistischen Konfiskationen in der SBZ bzw. DDR. Auch am zweiten Veranstaltungstag wurde in den ersten beiden Referaten (Ministerialrat **Dr. Hermann Rodenbach**, Berlin, und Rechtsanwältin **Dr. Johannes Wasmuth**, München) die Wiedergutmachung der Folgen des kommunistischen Vertreibungs- und Enteignungsrechts in der SBZ und der ehemaligen DDR in den Blick genommen. Schließlich wurde mit den Referaten von **Prof. Dr. Jan Filip** aus Brünn und **Prof. Dr. Andrzej Wróbel** vom Obersten Gericht in Warschau der Stand und die Perspektiven der Restitutionspolitiken in

der Tschechischen Republik und Polen betrachtet.

Die wissenschaftliche Vorbereitung und Leitung lag wider bei **Prof. Gilbert H. Gornig** und **Prof. Dr. Hans Detlef Horn** von der Universität Marburg. Wie Horn in seiner Einführung betonte, sollte sich dieses dritte Symposium nicht nur mit einer Erinnerungskultur begnügen, sondern auch Impulse geben, Unerledigtes und Unbewältigtes anzupacken. Wollte Recht auf Dauer gerecht regeln, müsse es auch an die Vergangenheit anknüpfen: ein demokratischer Staat müsse insofern Vergangenheit bewältigen. Doch zeige die rechtsstaatliche Aufarbeitung des Eigentumsverlustes durch Vertreibung weiterhin unverkennbar Defizite. Für die Bewältigung dieser Vergangenheit könne sich der Staat nicht auf fehlende Zurechnung berufen. Bei der Bewältigung komme es nicht auf die Verantwortlichkeit des Staates für die Geschehnisse an, sondern darauf dass er aktiv für die Beendigung und Beseitigung des defizitären Zustandes sorgt.

Eigentlich eröffnet wurde die Fachtagung vom Vorsitzenden der Kulturstiftung der deutschen Vertriebenen, **Hans-Günter Parplies**. Er bedauerte, dass es für diese Tagung, deren Hintergrund massive Menschenrechtsverletzungen sind, keine Zuschüsse aus öffentlichen Kassen gab. Dem Bundesvorstand der Landsmannschaft Ostpreußen gebühre deshalb großer Dank, die Fachtagung dennoch ermöglicht zu haben. In seiner Begrüßung erinnerte er an die Gedenkveranstaltungen im Herbst diesen Jahres zum 60. Jahrestag der Charta der deutschen Heimatvertriebenen. Den Vertriebenen habe es weh getan, wenn vom ungetriebenen Erfolg gesprochen wurde. „Es gibt noch wichtige ungelöste Probleme. Zum Heimatrecht ist erschreckend wenig gesagt worden.“ Dazu gehöre auch die ungelöste Eigentumsfrage und das Enteignungsrecht.

Für den verhinderten Sprecher der Landsmannschaft Ostpreußen begrüßte der stellvertretende Sprecher **Dr. Wolfgang Thüne** die

Teilnehmer. Er wies darauf hin, dass das ungelöste Thema der Landsmannschaft Ostpreußen am Herzen liege im Gegensatz zum BdV, der es gern ausklammere und sich insofern dem Zeitgeist anpasse. Durch die finanzielle Unterstützung dieser staats- und völkerrechtlichen Fachtagung wolle die Landsmannschaft Ostpreußen auch wissenschaftlichen Freiraum sichern. Das Thema Enteignungsrecht und Eigentumsrecht im Zuge der Vertreibungen werde politisch totgeschwiegen. Durch wissenschaftliche Analyse und Beiträge zur Vergangenheitsbewältigung soll das Thema der Tabuisierung entrisen werden und im freien wissenschaftlichen Dialog die Gerechtigkeit der Eigentumsordnung in Europa erörtert werden.

**Prof. Dr. Otto Depenheuer**, Köln, stellte in seinem Referat „Altes Eigentum“ und Eigentumsgarantie – zwischen Vergessen, Erinnern und Wiedergutmachung“ grundsätzliche Betrachtungen aus rechtsphilosophischer und sozialpolitischer Sicht an. Bezüglich des Anspruchs

auf einen rechtsstaatlich einwandfreien Umgang mit dem Privateigentum sei das Verhältnis zwischen dem „Alten Eigentum“ und der Eigentumsgarantie moralisch und politisch nicht befriedigend. Die juristischen Schlachten um die Wiedergutmachung des Unrechts durch die sogenannte Boden- und Industriereform in der SBZ und durch die Konfiskation des deutschen Privateigentums durch Polen und die Tschechoslowakei seien aber durch die abschlägigen Urteile des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte geschlagen. *Justitia locuta causa finita!*

„Die Verbitterung vieler Betroffener aber bleibt, der Glauben an Recht und Gerechtigkeit ist verloren gegangen angesichts der Doppelmoral eines Staates, der noch heute, 20 Jahre nach der Wiedervereinigung 350.000 Hektar landwirtschaftlicher Fläche aus der sogenannten Bodenreform entschädigungslos sein Eigen nennt.“ Auf Dauer werde sich diese Doppelmoral eines Staates, der noch heute, 20 Jahre nach der Wiedervereinigung 350.000 Hektar landwirtschaftlicher Fläche aus der sogenannten Bodenreform entschädigungslos sein Eigen nennt.“

Auf Dauer werde sich diese Doppelmoral eines Staates, der noch heute, 20 Jahre nach der Wiedervereinigung 350.000 Hektar landwirtschaftlicher Fläche aus der sogenannten Bodenreform entschädigungslos sein Eigen nennt.“ Auf Dauer werde sich diese Doppelmoral eines Staates, der noch heute, 20 Jahre nach der Wiedervereinigung 350.000 Hektar landwirtschaftlicher Fläche aus der sogenannten Bodenreform entschädigungslos sein Eigen nennt.“ Auf Dauer werde sich diese Doppelmoral eines Staates, der noch heute, 20 Jahre nach der Wiedervereinigung 350.000 Hektar landwirtschaftlicher Fläche aus der sogenannten Bodenreform entschädigungslos sein Eigen nennt.“ Auf Dauer werde sich diese Doppelmoral eines Staates, der noch heute, 20 Jahre nach der Wiedervereinigung 350.000 Hektar landwirtschaftlicher Fläche aus der sogenannten Bodenreform entschädigungslos sein Eigen nennt.“

Privatdozent **Dr. Hans-Peter Folz** (Augsburg) untersuchte, ob die von der „International Law Commission“

zusammengestellten Völkerrechtregeln zur Staatenverantwortlichkeit als Rechtsquelle effektiver Restitutions- und Rehabilitationspolitik dienen können. Diesbezüglich sei aber maßgeblich, dass diese Normen nur als Recht zwischen Staaten anwendbar sind. Kommt es zu einer völkerrechtlichen Rechtsverletzung, so hat der Verursacherstaat zunächst sein rechtswidriges Verhalten zu beenden. In einem weiteren Schritt kann dieser sein Verhalten wiedergutmachen, etwa durch Naturalrestitution oder Ersatz des ökonomischen Schadens. Problematisch sei dies bei immateriellen Schäden wie dem Verlust der Heimat. Hier sind die Restitutionsmöglichkeiten eingeschränkt: Neben der einfachen Anerkennung eines Schadens durch den Verursacherstaat kann dieser den Schaden bedauern oder mittels förmlicher Entschuldigung „beheben“.

Da nur ein Staat völkerrechtsfähig sein könne, stärke Völkerrecht Individuen nur mittelbar. Ein Einzelner könne seine Ansprüche gegen einen Schädigerstaat nicht selbst einfordern. Die Regeln der Naturalrestitution fänden aber durchaus Anwendung, etwa bei erbeutetem Kulturgut oder bei politisch Verfolgten.

Es bestehe trotz des Rechts auf diplomatischen Schutz faktisch keine Pflicht eines Staates, Rechte seiner Bürger beim Schädigerstaat einzufordern. Vielmehr komme dem Heimatstaat ein außenpolitischer Ermessensspielraum zu. Hier wird die Schwäche des Individuums im Völkerrecht deutlich erkennbar: Das allgemeine Völkerrecht der Staatenverantwortlichkeit ist nur dann effektiv, wenn der Heimatstaat des Enteigneten machtpolitisch in der Lage ist, seine Rechte durchzusetzen.

Als brisant stufte Folz die Möglichkeit der Verjährung von völkerrechtlichen Ansprüchen ein, wodurch auch die Rechte von Individuen verlorengehen könnten. Wenn Staaten wie zum Beispiel die Bundesrepublik Deutschland ihr Recht nicht geltend machen, bestehe die Gefahr einer Verwirkung der Ansprüche durch Verjährung.

Die Dokumentation über diese Tagung wird fortgesetzt.



Enteignet im Oktober 2010: Der Umgang der Verantwortlichen mit kirchlichem Eigentum im nördlichen Ostpreußen – hier die Kirche von Arnau – zeigt die Aktualität der ostdeutschen Eigentumsfrage.

Bild: pa

# Die Rechtslage in Polen ist heute »zu«

Prof. Wróbel: Chance auf Restitution nur für Aussiedler mit polnischem Pass – Die Lage könnte sich auch wieder ändern

**Die Preußische Allgemeine Zeitung setzt hiermit die Dokumentation über die internationale staats- und völkerrechtliche Fachtagung zum Eigentumsrecht und Enteignungsrecht Ende Oktober 2010 im Ostheim in Bad Pyrmont fort (Schlussteil II).**

Rechtsanwalt **Albrecht Wendenburg** aus Celle, der 1990/91 richtungweisende Verfahren sogenannter Alteiligentümer in der ehemaligen DDR als Prozessanwalt durchführte, wies darauf hin, dass sich 1990 noch zwei Drittel der 1945/49 konfiszierten Flächen in Staatsbesitz befanden.

Der Referent schilderte den Verlauf der Verfahren, angefangen von dem Wunsch der Sowjetunion, die Gesetzlichkeit der Enteignungsmaßnahmen nicht in Frage zu stellen bis hin zu der politischen Entscheidung, die Enteignungen in der SBZ/DDR bis 1949 nicht zu revidieren, aber im Übrigen den Grundsatz „Rückgabe vor Entschädigung“ zu beachten. Letztlich habe dies im Einigungsvertrag dazu geführt, dass das Restitutionsverbot quasi Verfassungsrang bekommen habe, nicht aber der Grundsatz „Rückgabe vor Entschädigung“. Wendenburg berichtete, dass die Verhandlungsführer der DDR sogar versucht hätten, das umstrittene Grundvermögen auf Bürger der untergehenden DDR zu verteilen.

Im Verfahren der Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht habe der damalige Präsident des Gerichts, Roman Herzog, der selbst an dem Gesetzgebungsverfahren mitgewirkt hatte, Druck auf den erkennenden Senat ausgeübt, so dass eine denkbar knappe Entscheidung mit der Stimme des Präsidenten gegen die beschwerdeführenden Enteignungsgesetze getroffen worden sei. Im Verfahren selbst waren von den beteiligten Staatssekretären Klaus Kinkel (FDP) und Dieter Kastrup (SPD) „außenpolitische Zwänge“ gegen die Rückgabe von Eigentum behauptet worden, wohingegen die Sowjetunion klargestellt hatte, dass ein Rückgabeverbot keineswegs Voraussetzung für eine Zustimmung zur staatlichen Einigung gewesen sei. Strafanzeigen wegen der im Raum stehen-

den Aussagedelikte von Kinkel und Kastrup seien von der zuständigen Generalstaatsanwaltschaft nicht angemessen worden mit der Begründung, es habe sich nicht um Zeugnisaussagen gehandelt. Nach Ablauf der strafrechtlichen Verfolgungsfrist sei dann aber vom Bundesverfassungsgericht im Kostenverfahren doch entschieden worden, dass es sich um eine Beweisaufnahme, mithin bei den Aussagen der Staatssekretäre doch um Zeugnisaussagen gehandelt habe.

Es gebe noch mehr Ungereimtheiten. So wurde in späteren Entscheidungen des Verfassungsgerichts die Auffassung vertreten, dass die Bundesregierung die Rechtslage hinsichtlich des behaupteten Rückgabeverbotes wie vorgetragen einschätzen durfte, auch wenn diese Einschätzung sich als unzutreffend erwiesen habe. Abschließend ging Wendenburg noch auf die nun mit Einschränkungen geschaffene Möglichkeit des begünstigten Eigentümerserwerbs für Alteiligentümer ein. Fast alle Rückübertragungs- und Entschädigungsverfahren dauerten unverträglich lange. Dies eröffne die Möglichkeit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus dem Gesichtspunkt der Amtshaftung.

Ministerialrat **Dr. Hermann Josef Rodenbach**, Berlin, war verhindert, doch sein Referat zum Entstehungsprozess und der praktischen Anwendung des Ausgleichsleistungs- und Entschädigungsgesetzes (EALG) und des NS-Verfolgten-Entschädigungsgesetzes (NS-VEntschG) lag schriftlich vor Prof. Hans-Detlef Horn zitierte ausführlich daraus.

Danach sind die Entschädigungsfragen in einem Amtsermittlungsverfahren also in einem öffentlich-rechtlichen Verwaltungsverfahren zu klären. Dies ist Sache der Ämter zur Regelung der offenen Vermögensfragender in den neuen Bundesländern. Die Entschädigungsverfahren seien zunächst sehr langsam angefallen. Nach gegenwärtiger Einschätzung werden die Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen nach dem EALG zwischen 2011 und 2015 mit einer ersten Beschei-

dung erledigt sein. Dagegen würden die Verfahren nach dem NS-VEntschG beim Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen erst 2018 erledigt sein.

Rechtsanwalt **Dr. Johannes Wasmuth** aus München referierte ebenfalls über das kommunistische Vertriebens- und Enteignungsrecht in der SBZ und DDR und analysierte dabei dessen deliktischen Charakter.

Wasmuth zeigte detailliert auf, dass es bei der Entnazifizierungs beziehungsweise der Bodenreform in der SBZ und DDR von vorneherein nicht um eine bloße Enteignung zwecks gerechterer Verteilung von Privateigentum ging, sondern dass das Vorgehen vor allem auch Strafcharakter hatte. Großgrundbesitzer galten

diesen politischen Verfolgungsaspekt nicht erkannt und die Bodenreform primär als vertretbare Enteignung angesehen, dies gelte auch für das Bundesverwaltungsgericht. Wasmuth äußerte die Auffassung, dass auch dem Verfassungsgericht Anfang der 90er Jahre der primäre Strafzweck der Enteignungen zwischen 1945 und 1949 und der Verfolgungszweck der Bodenreform schlicht unbekannt gewesen sei. Insbesondere seien dem Gericht die den Enteignungen vorausgegangenen Verfahren von Kommissionen, in denen ohne Öffentlichkeit und in Abwesenheit ein Schuldvorwurf gegen die Betroffenen festgestellt wurde, nicht bekannt gewesen. In Unkenntnis dessen hätten die Gerichte nur die bloße Konfiskation gesehen statt Rehabilitierungsrecht anzuwenden.

## Die Enteignungen in der SBZ waren oft von brutaler Verfolgung begleitet – doch die bundesdeutsche Justiz interessierte das nicht

ebenso wie Inhaber großer Industrieunternehmen grundsätzlich als Klassenfeinde beziehungsweise Kriegsverbrecher. Ihnen wiederholter schwerster Unrecht, das mit äußerster Brutalität ausgeführt wurde. Die Beschuldigten wurden in drei Typen eingeteilt: Naziverbrecher, Naziaktivist oder Kriegsinteressent. Hierfür wurde unter Ausschluss der Öffentlichkeit und ohne Beteiligung oder Verteidigungsmöglichkeiten des Betroffenen in Kommissionen der entsprechende Schuldvorwurf „festgestellt“. Die Verfahren wurden oft durch Denunzianten eingeleitet. Dem Schuldvorwurf folgten neben dem Eigentumsentzug Sanktionen wie Zuchthaus, Gefängnis oder die Hinrichtung.

Die Bodenreform wurde in gleicher Weise repressiv durchgeführt, hatte also Verfolgungscharakter und war primär eine gezielte Massenvertreibung. Die Behauptung, es gehe vorrangig um eine gerechtere Eigentumsverteilung, sei ein Vorwand gewesen.

Bei der juristischen Aufarbeitung dieses Unrechtes nach 1990 habe die bundesdeutsche Justiz

Zur Lage in der Tschechischen Republik schilderte **Professor Dr. Jan Filip** aus Brünn anhand von Verfassungsgesetzen den Stand, die Schranken und die Perspektiven der tschechischen Restitutionspolitik. Mit Blick auf die wechselvolle Geschichte Böhmens zeigte er auf, wie der Lauf dieser Geschichte immer wieder auch durch Veränderungen der Eigentums- und Staatsangehörigkeitsverhältnisse gekennzeichnet war. Er griff dabei bis zur Schlacht am Weißen Berge im Jahre 1620 zurück, als der protestantische böhmische Adel enteignet wurde, und vertrat die Ansicht, dass von den letzten 400 Jahren der böhmischen Länder nur 43 Jahre als Zeit in Freiheit anzusehen sei. (Gemeint waren offenbar die Jahre 1918 bis 1938, 1945 bis 1948 sowie 1990 bis heute.)

Um darzulegen, welche Probleme sich im Jahre 1989 der Aufarbeitung der Eigentums- und Staatsangehörigkeitsverhältnisse stellten, verwies er auf die komplexen Zusammenhänge mit den Stichjahren 1920, 1938, 1939, 1945, 1948 und 1968. Mit Blick

auf die Benesch-Dekrete erläuterte er die verfassungsrechtlichen Bestimmungen, wonach das Verfassungsgericht jede Bestimmung auf ihre Rechtmäßigkeit und Verfassungsmäßigkeit zu prüfen hat, solange die Vorschrift noch in Kraft und noch nicht aufgehoben ist. Vor diesem Hintergrund habe das Verfassungsgericht zum Dekret 108 die Auffassung vertreten, dass dieses keine rechtliche Wirkung und Funktion mehr habe – also obsolet sei – und deshalb nicht überprüft werden müsse. Dies sei insofern bemerkenswert, da Bestimmungen zwar noch formal gelten können, aber nicht angewandt werden. Professor Filip stellte sich bereitwillig allen kritischen Fragen auch zum letztgenannten Problembereich. Er gestand ein, dass die Rechtslage nicht für alle Seiten voll befriedigend sei und nahm Bezug auf das Bibelwort, wonach es wahre Gerechtigkeit nur bei Gott gebe.

Dass es gelungen war, neben Prof. Filip aus der Tschechischen Republik auch **Prof. Dr. Andrzej Wróbel**, Richter am Obersten Gericht in Warschau, als Referenten zu gewinnen, ist gewiss ein besonderer Erfolg der Organisatoren der Tagung. Allerdings zeigte das Referat von Prof. Wróbel erwartungsgemäß keine Perspektive für eine – und sei es auch nur teilweise – Wiedergutmachung für durch Polen enteignetes deutsches Vermögen auf. Der Referent betonte, dass er sich nur juristisch, nicht politisch zu diesem Thema äußern könne. Er stellte klar, dass es in Polen nach wie vor keine Restitutionsgesetzgebung gebe mit Ausnahme bestimmter Regelungen über die Rückgabe von Vermögen der Kirchen und Religionsgemeinschaften.

Aus der Sicht des Völkerrechts, so Wróbel, sei Wiedergutmachung von Enteignungen primär durch Restitution, aber auch durch Schadenersatz und Genugtuung möglich. Gegen eine Restitution im deutsch-polnischen Verhältnis spreche, dass die Folgen der Restitution nicht gegen innerstaatliches Recht verstoßen dürften.

Polnische Gerichte seien unmittelbar an die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) gebunden, entgegenstehendes polnisches Recht sei nicht anzuwenden. In ständiger Rechtsprechung vertrete der EMGH in Fragen von Eigentumsentzug, Restitution und Entschädigung fünf bis sechs Grundsätze. Zu diesen Grundsätzen gehöre, dass die Entziehung von Eigentum bzw. eines dinglichen Rechts eine einmalige, keine fortdauernde Handlung sei, wenn auch die Folgen bis heute andauern. Ein Eingriff von 1945 könne nach dieser Rechtsprechung nicht gegen die erst später in Kraft getretene bzw. für Polen verbindlich gewordene EMRK und die Zusatzprotokolle verstoßen haben. Ein anderer Grundsatz laute, dass Fragen der Vermögensrückgabe dem staatlichen Ermessen unterlägen. Restitutionsansprüche der Vertriebenen nach polnischem Recht seien nach Darstellung des Referenten nicht ersichtlich, „die Rechtslage ist zu“. Daran seien polnische Gerichte gebunden. Wróbel räumte aber ein, dass sich die Lage eines Tages auch wieder ändern könne. Die für Warschau heikle jüdische Restitutionsfrage erwähnte Wróbel nicht.

Optimistischer als Restitutionsansprüche der Vertriebenen sieht Wróbel solche der Aussiedler. Vor allem werde heute die Geltung von Artikel 38 des polnischen Gesetzes vom 14. 7. 1961 (mit Novelle von 1969) angezweifelt. Danach wurde Aussiedlern rückwirkend nach dem Gesetz vom 8. März 1946 wie allen anderen Deutschen das Vermögen entzogen, weil sie durch Abgabe ihres Personalaktes und Erhalt eines Reisedokumentes ihre ihnen nach dem Krieg zuerkannte polnische Staatsangehörigkeit wieder verloren hätten. Wer die polnische Staatsangehörigkeit durch ein Benennungsrecht zur polnischen Nation erlangt hatte, solle jedenfalls nach neuerer polnischer Rechtsprechung grundsätzlich sein Eigentum wieder zurückbekommen.

Wie zu den beiden vorangegangenen Fachtagungen zur Thematik „Eigentumsrecht und Enteignungsrecht“ (erschienen bei Duncker & Humblot, Berlin) soll auch zu diesem Symposium ein Tagungsband erscheinen.



Bestellen Sie jetzt unter 10407 41400842

**Preußische Allgemeine Zeitung**

Ja, ich abonniere mindestens für 1 Jahr die PAZ zum Preis von z. Zt. 10€ Euro (inkl. Versand im Inland) und erhalte als Prämie das ostpreußische Schlemmerpaket.

Name/Vorname: \_\_\_\_\_

Strasse: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Die Prämie wird nach Zahlungseingang versandt. Der Versand ist im Inland portofrei. Voraussetzung für die Prämie ist, dass im Haushalt des Neu-Abonnenten die PAZ im vergangenen halben Jahr nicht bezogen wurde. Mit dem Bezug der PAZ ist die kostenlose Mitgliedschaft in der Landsmannschaft Ostpreußen verbunden. Die Prämie gilt auch für Geschenkabonnements; näheres dazu auf Anfrage oder unter [www.preussische-allgemeine.de](http://www.preussische-allgemeine.de).

Leastschrift  Rechnung

Kürzel: BLZ \_\_\_\_\_

Bank: \_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift: \_\_\_\_\_

## Kritisch, konstruktiv, Klartext für Deutschland.

Die PAZ ist eine einzigartige Stimme in der deutschen Medienlandschaft. Lesen auch Sie die PAZ im Abonnement und sichern Sie sich damit das ostpreußische Schlemmerpaket als spezielle PAZ-Prämie.

## Unser ostpreußisches Schlemmerpaket

Lassen Sie sich in die guten alten Zeiten entführen und genießen Sie unser speziell für Sie angefertigtes Präsent. Verwöhnen Sie Ihre Familie und Freunde mit dem traditionsreichen ostpreußischen Speisen aus unserem hochwertigen Kochbuch und bieten Sie ihnen dazu den typisch ostpreußischen Honiglikör Bärenjäger an. Natürlich fehlt in diesem Schlemmerpaket auch das Königsberger Marzipan nicht.

**Bestellen Sie jetzt unter 10407 41400842**

**Preußische Allgemeine Zeitung.  
Die Wochenzeitung für Deutschland.**